



ÖKB-Kampfrichterobmann

Alois Wiesböck
Tel: 0650/4292744
referee@karate-austria.at

ÖKB-Büro

Dr. Adolf Schärf Straße 25
A-3100 St. Pölten
Tel/Fax: +43/2742/258794
office@karate-austria.at

Geschäftsordnung Kampfrichterkommission

Stand: Oktober 2011

§1 ÖKB-KAMPFRICHTERKOMMISSION (KK)

Die ÖKB-Kampfrichterkommission (kurz KK) ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter, für die Nominierung der Kampfrichter für ÖKB-Meisterschaften bzw. internationale Meisterschaften, sowie für die Erstellung und Aktualisierung der Wettkampfregele.

Die KK setzt sich zusammen aus 3 vom Vorstand ernannten Kampfrichtern (KR) und einem Vorstandsmitglied. Sie wird vom KR-Obmann (KRO) geführt.

Die KK entscheidet in fachlicher Richtung autonom und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sitzungen/Konferenzen der KK werden vom KRO einberufen und finden zumindest einmal jährlich statt. Die Beschlussfähigkeit ist bei Abstimmung von mindestens 3 Mitgliedern gegeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sitzungen bzw. Beschlussfassungen können auch per Telefonkonferenz bzw. per Email durchgeführt werden.

§2 Qualifikation

2.1 Mindestqualifikation KR-Obmann

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Tätigkeiten als Referee (Kata und Kumite) und nach Möglichkeit als internationaler Kampfrichter (EKF/WKF)
- abgeschlossene staatliche Lehrwarteausbildung für Karate
- Träger des 3. Dan

2.2 Mindestqualifikation der restlichen Mitglieder der KK

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Tätigkeiten als Referee (Kata und Kumite)
- abgeschlossene staatliche Lehrwarteausbildung für Karate

§3 Kampfrichterprüfungskommissionen

3.1 Kampfrichterprüfungskommissionen des ÖKB (ÖKB-KRPK)

3.1.1 ÖKB-Kampfrichterprüfungskommission für KATA

Prüfung zum Referee

Sie besteht aus 3 Mitgliedern der KK oder aus zumindest 2 Mitgliedern der KK und einem vom KRO bestimmten LKR-Referenten (Mindestqualifikation: Referee KATA)

Prüfung zum Judge A bzw. Judge B

Sie besteht aus 2 Mitgliedern der KK oder aus zumindest 1 Mitglied der KK und einem vom KRO bestimmten LKR-Referenten (Mindestqualifikation: Referee KATA)

3.1.2 ÖKB-Kampfrichterprüfungskommission für KUMITE

Prüfung zum Referee

Sie besteht aus 3 Mitgliedern der KK oder aus zumindest 2 Mitgliedern der KK und einem vom KRO bestimmten LKR-Referenten (Mindestqualifikation: Referee KUMITE)

Prüfung zum Judge A bzw. Judge B

Sie besteht aus 2 Mitgliedern der KK oder aus zumindest 1 Mitglied der KK und einem vom KRO bestimmten LKR-Referenten (Mindestqualifikation: Referee KUMITE)

3.2 Kampfrichterprüfungskommissionen der Länder (L-KRPK) - nur für Prüfung zum Judge B

3.2.1 Kampfrichterprüfungskommission der Länder für KATA

Sie besteht aus zumindest einem Landeskampfrichterreferenten.

3.2.2 Kampfrichterprüfungskommission der Länder für KUMITE

Sie besteht aus zumindest einem Landeskampfrichterreferenten.

§4. Kampfrichter

4.1 Allgemeine Bestimmungen

- Jeder Kampfrichter muss Mitglied eines ÖKB-Vereines sein.
- Die KR-Ausbildungsstufen müssen getrennt für Kata und Kumite durchgeführt werden.
- Die Kampfrichter-Stufen müssen in der folgenden Reihenfolge durchlaufen werden: Judge-B → Judge-A → Referee → Internationaler-KR

Geschäftsordnung ÖKB-Kampfrichterkommission

4.2 Kampfrichterlizenzen

4.2.1 Judge B (JB)

Mindestalter: 18 Jahre
Mindestgraduierung: 1. Dan
Mindestwartezeit auf Judge A: 1 Jahr

4.2.2 Judge A (JA)

Mindestalter: 20 Jahre
Mindestgraduierung: 1. Dan
Mindestwartezeit auf Referee: 2 Jahre

4.2.2 Referee (REF)

Mindestalter: 23 Jahre
Mindestgraduierung: 1. Dan
Mindestwartezeit auf IKR: 2 Jahre

4.2.3 Internationaler Kampfrichter (IKR)

ESKA/WSKA, EGKF/WGKF, EKF/WKF
Mindestalter und Mindestgraduierung: entsprechend den Bestimmungen des Verbandes

4.3 Einsatzgebiet

	Judge-B	Judge-A	Referee
Landesmeisterschaften	HKR* / SKR	HKR / SKR	HKR / SKR
Österr. Nachwuchsmeisterschaften	SKR	HKR* / SKR	HKR / SKR
Staatsmeisterschaften	SKR*	HKR* / SKR	HKR / SKR
Internat. Turniere (Austrian Open)	SKR*	HKR* / SKR	HKR / SKR

SKR – Seitenkampfrichter HKR – Hauptkampfrichter * ... Kann-Bestimmung

§5 JUDGE B

5.1 Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz

- Besuch der für die Erlangung notwendigen Judge B-Lehrgänge
- bestandene Prüfung (theoretisch und praktisch) zum Judge-B

5.2 Geltungsdauer

Die Judge-B-Lizenz ist für 2 Jahre gültig.

Geschäftsordnung ÖKB-Kampfrichterkommission

5.3 Lizenzverlängerung

- mindestens 4 Einsätze bei Meisterschaften auf Landesebene innerhalb der Geltungsdauer

5.4 Erlöschen der Lizenz

Erfüllt ein Judge-B nicht die Mindestanforderungen zur Lizenzverlängerung innerhalb der Geltungsdauer, erlischt die Lizenz.

§6 JUDGE A

6.1 Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz

- gültige Judge-B Lizenz
- Besuch der für die Erlangung notwendigen Judge A-Lehrgänge
- bestandene Prüfung (theoretisch und praktisch) zum Judge-A

6.2 Geltungsdauer

Die Judge-A-Lizenz ist für 2 Jahre gültig.

6.3 Lizenzverlängerung

- mindestens 4 Einsätze bei Turnieren auf Bundesebene oder bei Turnieren auf Landesebene innerhalb der Geltungsdauer
- Teilnahme an zumindest einem Kampfrichterkurs bzw. Briefing innerhalb der Geltungsdauer

6.4 Erlöschen der Lizenz

Erfüllt ein Judge-A nicht die Mindestanforderungen zur Lizenzverlängerung innerhalb der Geltungsdauer, wird er vom KRO bzw. vom LKR-Referenten rechtzeitig schriftlich erinnert und ihm im darauf folgenden Jahr (Kampfrichterlehrgänge und Einsatz bei Turnieren) Gelegenheit gegeben, dies durch vermehrten Einsatz auszugleichen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, erfolgt eine Rückstufung auf Judge-B.

§7 Referee

7.1 Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz

- gültige Judge-A Lizenz
- Besuch der für die Erlangung notwendigen Referee-Lehrgänge
- bestandene Prüfung (theoretisch und praktisch) zum Referee bei der jeweiligen ÖKB- KRPK

7.2 Geltungsdauer

Die Referee-Lizenz ist für 3 Jahre gültig.

Geschäftsordnung ÖKB-Kampfrichterkommission

7.3 Lizenzverlängerung

Um die Gültigkeit der Referee-Lizenz zu erhalten, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- mindestens 4 Einsätze bei Turnieren auf Bundesebene oder bei Turnieren auf Landesebene innerhalb der Geltungsdauer
- Teilnahme an zumindest einem Kampfrichterkurs bzw. Briefing innerhalb der Geltungsdauer

7.4 Erlöschen der Lizenz

Erfüllt ein Referee nicht die Mindestanforderungen zur Lizenzverlängerung innerhalb der Geltungsdauer, wird er vom KRO rechtzeitig schriftlich erinnert und ihm im darauf folgenden Jahr (Kampfrichterlehrgänge und Einsatz bei Turnieren) Gelegenheit gegeben, dies durch vermehrten Einsatz auszugleichen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, erfolgt eine Rückstufung auf Judge-A.

§8 Internationaler Kampfrichter

Kampfrichterkandidaten für Lizenzen bei Internationalen Verbänden (ESKA, EGKF, EKF, WSKA, WGKF, WKF) werden durch Beschluss der Kampfrichterkommission nominiert.

§10 Disziplinäre Maßnahmen

Jeder Wettkämpfer, Coach oder Sportler, der im Zuge einer Meisterschaft massiv gegen die Wettkampfregeleln bzw. die Coachregeln verstößt bzw. massives Fehlverhalten in Ausübung seiner Funktion zeigt muss vom jeweiligen Kampfrichterchef des Turniers dem KR-Obmann gemeldet werden. Die KK wird dieses Fehlverhalten prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen (Ermahnung, Sperre, ...) ergreifen.

§11 Vergütungen für KR-Einsätze

Für Kampfrichtereinsätze bei Meisterschaften des ÖKB bzw. für vom ÖKB nominierte internationale Kampfrichtereinsätze erhalten Kampfrichter eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung gemäß §3(1) Z16c EStG und § 29 (3) Z 28 ASVG.